



Sitzung des Niedersächsischen Landtages am 28.08.2009; Fragestunde Nr. 27

Medizinische Gutachten in Abschiebungsfällen

28.08.2009
Nr. 160/09

Innenminister Uwe Schönemann beantwortet die Kleine Anfrage der Abgeordneten Filiz Polat (GRÜNE)

Die Abgeordnete hatte gefragt:

Mit Beschluss vom 11. August 2009 hat das Landgericht Hannover in seinem Beschluss (Az. 44 XIV 82/09) die sofortige Entlassung eines Flüchtlings aus der Abschiebungshaft angeordnet und festgestellt, dass die Inhaftierung des Betroffenen in Abschiebungshaft seit dem 28. Juli 2009 rechtswidrig war. In seiner Begründung folgt das Landgericht ausdrücklich nicht dem von der Ausländerbehörde des Landkreises Emsland eingeholten nervenärztlichen Gutachten von Prof. Dr. Vogel vom 29. Juli 2009, der „ohne eingehende Begründung das Vorliegen einer psychischen Störung ausschließt und sich im Übrigen in wertender Weise zu nicht medizinischen Fragen äußert“.

Prof. Dr. Vogel wurde bereits mehrfach von niedersächsischen Ausländerbehörden mit der Erstellung von Gutachten zur Reisefähigkeit abzuschiebender Personen beauftragt. Zu dem genannten Gutachten nimmt Dr. med. Hans Wolfgang Gierlichs, zertifizierter Gutachter und Supervisor der Landesärztekammer Nordrhein-Westfalen für die Begutachtung in aufenthaltsrechtlichen Verfahren, Stellung mit der Aussage: „Zusammenfassend weist das Gutachten erhebliche methodische Mängel auf, es ist darüber hinaus tendenziös.“

Kontakt:

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

☎ (0511) 120 -6255
-6258
-6259
-6382
-6043

Ich frage die Landesregierung:

1. Aus welchen Gründen und aufgrund welcher Qualifikationen lässt das die Fachaufsicht führende niedersächsische Innenministerium immer wieder zu, dass die niedersächsischen Ausländerbehörden Prof. Dr. Vogel als Gutachter bestellen, obwohl bereits frühere Gutachten

...

ähnliche Mängel wie das aktuelle Gutachten aufwiesen?

2. Wird das niedersächsische Innenministerium nun, da die mangelnden Qualitäten der Gutachten von Prof. Dr. Vogel und dessen mangelnde Unabhängigkeit supervisorisch und richterlich bestätigt wurden, die Fachaufsicht wahrnehmen und der zukünftigen Beauftragung von Prof. Dr. Vogel entgegen wirken, und verneinendenfalls warum nicht?
3. Warum wurde im vorliegenden Fall Prof. Dr. Vogel mit dem Gutachten beauftragt, obwohl bereits eine nervenärztliche Stellungnahme von Dr. Agbe-Davies vom 10. Juli 2009, ein Gutachten des Gesundheitsamtes des Landkreises Emsland vom 17. Juli 2009 und ein Gutachten des Anstaltsarztes Teubner der Justizvollzugsanstalt Langenhagen vom 22. und 24. Juli 2009 vorlagen?

Innenminister Uwe Schünemann beantwortete namens der Landesregierung die Kleine Anfrage wie folgt:

Die Ausländerbehörden sind beim Vollzug des Aufenthaltsgesetzes unabhängig in der Entscheidung, welche Fachärzte oder Gutachter sie einschalten, wenn medizinische Gutachten zur Vorbereitung aufenthaltsrechtlicher Entscheidungen herangezogen werden müssen.

Ärztliche Gutachten, Atteste oder Stellungnahmen sind für die Ausländerbehörden wichtige Hilfen für die aufenthaltsrechtliche Entscheidungsfindung, sie entfalten formal jedoch keine Bindungswirkung. Soweit ein ärztliches Gutachten nicht den Anforderungen genügt, um darauf eine fundierte aufenthaltsrechtliche Entscheidung zu stützen, obliegt es der Behörde, ein ergänzendes Gutachten einzuholen oder ggfs. auch einen anderen Facharzt mit der Untersuchung und Begutachtung eines zur Ausreise verpflichteten Ausländers zu beauftragen.

Bei einer gerichtlichen Überprüfung der aufenthaltsrechtlichen Entscheidung – in der Regel in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren - wird auch das im Einzelfall vorliegende ärztliche Gutachten in die Prüfung einbezogen. Ob ein ärztliches Attest den fachlichen Anforderungen entspricht, ist nach den vom Bundesverwaltungsgericht benannten Kriterien zu prüfen. Danach muss sich u.a.

... aus einem fachärztlichen Attest nachvollziehbar ergeben, auf welcher Grundlage der Facharzt seine Diagnose erstellt hat und wie sich die Krankheit im konkreten Fall darstellt. Dazu gehören etwa Angaben darüber, seit wann und wie häufig sich der Patient in ärztlicher Behandlung befunden hat und ob die von ihm geschilderten Beschwerden durch die erhobenen Befunde bestätigt werden. Des Weiteren sollte das Attest Aufschluss über die Schwere der Krankheit, deren Behandlungsbedürftigkeit sowie den bisherigen Behandlungsverlauf (Medikation und Therapie) geben. Ein Attest, das keine Angaben über eine eigene ärztliche Exploration und Befunderhebung enthält und sich im Wesentlichen auf die Wiedergabe der Angaben des Antragstellers (Anmerkung: ausreisepflichtigen Ausländers) beschränkt und ohne nähere Erläuterung bescheinigt, dass die von ihm (Anmerkung: ausreisepflichtigen Ausländer) gemachten Angaben für das Vorhandensein einer posttraumatischen Belastungsstörung sprechen und in dem keine nachvollziehbar eigene Diagnose gestellt ist, genügt diesen Anforderungen nicht. (BVerwG 10 C 8.07 vom 11.09.2007).

Die Ausländerbehörde des Landkreises Emsland hat nach diesen Kriterien die ihr im Fall des ausreisepflichtigen syrischen Staatsangehörigen A. vorliegenden Gutachten geprüft und bewertet und ist in fachaufsichtsbehördlich nicht zu beanstandender Weise dem Gutachten von Herrn Prof. Dr. med. Vogel gefolgt.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt.

Zu 1. und 2.:

Die fachärztlichen Gutachten von Herrn Prof. Dr. med. Vogel sind bereits in anderen aufenthaltsrechtlichen Verfahren Gegenstand verwaltungsgerichtlicher Prüfungen gewesen (u.a. Verwaltungsgericht Hannover vom 21.01.2008 – 5 B 768/08). Dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Integration ist kein Fall bekannt, in dem ein Verwaltungsgericht ein Gutachten von Herrn Prof. Dr. med. Vogel in Frage gestellt oder gar verworfen hat. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

Zu 3.:

Die erwähnten ärztlichen Stellungnahmen erfüllten nach Einschätzung des Landkreises Emsland nicht die Mindestanforderungen, die nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts an ein Gutachten zu stellen sind. Insofern fehlte der Ausländerbehörde ein aussagekräftiges Gutachten, so dass die Beauftragung eines weiteren Facharztes mit der Untersuchung und Begutachtung des syrischen Staatsangehörigen A. erforderlich war.